

Verein Vintschger Museum EO **SATZUNG**

A ALLGEMEINES

Art. 1 – Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „*Vintschger Museum EO*“.
2. Der Verein Vintschger Museum EO hat seinen Sitz in Schluderns, Meraner Straße 1.
3. Der Verein Vintschger Museum EO versteht sich als kulturelle Vereinigung mit gemeinnützigen Zielsetzungen, bei denen sich der Verein überwiegend der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder bedient. Der Verein ist konfessionell unabhängig.

Art. 2 –Zweck und Tätigkeit

1. Ziel des Vereins Vintschger Museum EO ist die Förderung der Kultur und Kunst im Oberen und Mittleren Vinschgau, sowie die Ausarbeitung von Projekten zur Erforschung, Dokumentation und Präsentation dieses Kulturraums. In gleicher Weise gehört zum Ziel und Zweck des Vereins, das Museum zu führen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Die Tätigkeiten des Vereines umfassen im Sinne des Art. 5 des GVD 117/2017
 - 2.1. Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse.
 - 2.2. Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeiten von allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel.

Außerdem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind, durchgeführt werden.

Art. 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein Vintschger Museum EO verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat keinerlei Gewinnabsicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur zweckgebunden verwendet werden, wobei eine Ausschüttung von eventuellen Überschüssen oder Reserven unter den Mitgliedern in jedem Fall ausgeschlossen ist. Die Leistungen der Vereinsmitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Art. 4 – Dauer des Vereins und Geschäftsjahr

1. Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.
2. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins Vintschger Museum EO sind all jene physischen Personen und ehrenamtlichen Organisationen, die in den Verein aufgenommen wurden.
2. Dem Verein Vintschger Museum EO können alle physischen Personen und ehrenamtlichen Organisationen beitreten, denen die Zielsetzungen und Aufgaben laut Art. 2 des Vereinsstatuts ein Anliegen sind, die aktiv mitarbeiten möchten und die den Verein finanziell oder ideell unterstützen wollen.
3. Dem Vorstand des Vereins Vintschger Museum EO steht es frei, eine/n Antragsteller*in aufzunehmen oder nicht. Die Nichtaufnahme muss begründet sein. Der/die Antragsteller/in kann vor der Vollversammlung gegen die Nichtaufnahme Rekurs einreichen, worauf diese endgültig entscheidet.

Art. 6 – Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat ein (1) Stimmrecht in der Vollversammlung des Vereins, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jedes physische Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt auch das passive Wahlrecht.
3. Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins Vintschger Museum EO auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Vereinsorgane mitzuwirken und alle Angebote des Vereins weisungs- und bestimmungsgetreu in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Vereinsbücher wie in Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen. Jedes Mitglied kann für eine Einsichtnahme in die Vereinsbücher entweder mündlich oder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden anfragen. Das Recht auf Einsichtnahme wird dem Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von max. 30 Tagen gewährt.

Art. 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher von der Vollversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins Vintschger Museum EO zu wahren und sich an das Statut und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

Art. 8 – Aufnahme

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein Vintschger Museum EO kann nur schriftlich an Hand eines eigenen Antragsformulars erfolgen.
2. Über die Aufnahme und Nichtaufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Art. 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein, die jederzeit eingereicht werden kann und sofort wirksam ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu begründen und zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a) das Statut oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet;
4. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb von 30 Tagen Berufung einlegen. Die Vollversammlung trifft die endgültige Entscheidung.

C VEREINSORGANE

Art. 10 – Organe

Die Organe des Vereins Vintschger Museum EO sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Vorsitzende
4. die Rechnungsprüfer*innen

Die gewählten Mitglieder der genannten Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 11 – Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes, der/die Vorsitzende und die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

I. VOLLVERSAMMLUNG

Art. 12

1. Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom/von der Vorsitzenden mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus muss die Vollversammlung auch auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Vollversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben, verfügen bei der Vollversammlung über ein (1) Stimmrecht.
4. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

Art. 13 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. In zweiter Einberufung, die innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Abänderung des Statuts oder Auflösung des Vereins mit Zuweisung des Vermögens bedarf es in erster Einberufung die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit. In zweiter Einberufung, die innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Es braucht dabei jedoch eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von vier Fünftel (4/5).

Art. 14 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung ist zuständig für:

- a) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer und deren Abwahl
- c) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz des abgelaufenen Tätigkeitsjahres
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) *die Beschlussfassung zur Verantwortung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen und Haftungsklage gegenüber diesen.*

- f) die Beschlussfassung über die Änderungen des Vereinsstatuts
- g) die Genehmigung der eventuellen Geschäftsordnung der Vollversammlung
- h) die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
- i) die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 15 – BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, sofern dies von wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Rechnungsprüfer*innen werden durch Handaufheben gewählt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl. Der/Die Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit (50+1 aller abgegebenen gültigen Stimmen) gewählt.
4. Einer Wahl stellen können sich nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird eine Niederschrift geführt, welche vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführenden unterzeichnet wird.

Art. 16 – VORSITZ UND STIMMZÄHLER

1. Den Vorsitz der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende und bei Abwesenheit die Stellvertretung. Sollte es die Vollversammlung mehrheitlich als notwendig erachten, so kann diese ein Mitglied wählen, welches den Vorsitz für die Vollversammlung innehat.
2. Der/die Schriftführer*in wird von der Vollversammlung bestimmt.
3. Stehen Wahlen an, ernennt die Vollversammlung die Wahlleitung und die Stimmzähler*innen, welche das entsprechende Wahlprotokoll unterzeichnen.

II. VORSTAND

Art. 17

Das vollziehende Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) dem/ der Vorsitzenden
- b) einem/einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassier*in
- d) dem/der Schriftführer*in
- e) den gewählten Vorstandsmitgliedern

- f) den kooptierten Beiräten (nur beratende Funktion, kein Stimmrecht)

Es können auch mehrere Funktionen in einer Person vereint werden, doch hat der Vorstand aus mindestens fünf (5) Personen zu bestehen. Vor jeder Wahl bestimmt die Vollversammlung die Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes.

Art. 18 – WAHL UND ÄMTERVERTEILUNG

Die Vollversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und eine vorbestimmte Anzahl von Mitgliedern in den Vorstand.

Der Vorstand kann zur Erreichung seiner Zielsetzungen bis zu 5 Beiräte kooptieren.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei der ersten darauffolgenden Vollversammlung durch einen eigenen Wahlgang ersetzt.

Art. 19 – AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Vollversammlung vorbehalten sind.
2. Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse.
3. Aufnahme, Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung der Beiräte, sofern diese nicht von der Vollversammlung gewählt werden.
5. Erstellung der Jahresabschlussrechnung
6. Wahrnehmung aller satzungsmäßigen Aufgaben
7. Bestimmung der Körperschaft des Dritten Sektors, der das Vermögen des Vereines im Falle einer Auflösung übertragen werden soll
8. Bestimmung der weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 6 des GvD 117/2017
9. Führung der folgenden vereinsinternen Bücher und Listen:
 - a) Mitgliederliste
 - b) Buch der Versammlungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (= Protokoll der Vollversammlung)
 - c) Buch der Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes (= Protokolle der Vorstandssitzungen)
 - d) Liste der ehrenamtlich mitarbeitenden Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 20 – SITZUNGEN UND PROTOKOLL DES VORSTANDES

1. Die Einberufungen zu den Sitzungen sind in geeigneter Form den Mitgliedern des Vorstandes rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Für jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom/von der Protokollführer*in und vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 21 – VORSITZENDE/R

Der/die Vorsitzende, bzw. im Falle seiner /ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein Vintschger Museum EO nach außen gegenüber Dritten und Behörden und ist, gemäß Art.36, Absatz 2 ZGB, die gesetzliche Vertretung desselben.

III. RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

Art. 22

1. Die Vollversammlung wählt zwei (2) Rechnungsprüfer*innen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung des Vereins.
3. Die Rechnungsprüfer berichten über die erfolgte Kontrolle der Jahresabschlussrechnung bei der Jahres-Vollversammlung.

D SONSTIGES

Art. 23 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins Vintschger Museum EO kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung mit einer vier Fünftel (4/5) Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Vereins wird einer Körperschaft des Dritten Sektors mit gleicher oder ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.

Art. 24 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, insbesondere jene welche die ehrenamtlichen Organisationen regeln, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Vorliegende Satzung wurde von der Vollversammlung am 04.04.2019 genehmigt.